

VERBANDSGEMEINDE RÜLZHEIM

ÄNDERUNG 8 DES FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANES IM BEREICH „FEUERWEHRGERÄTE- HAUS“ DER ORTSGEMEINDE HÖRDT

BEGRÜNDUNG

OKTOBER 2020

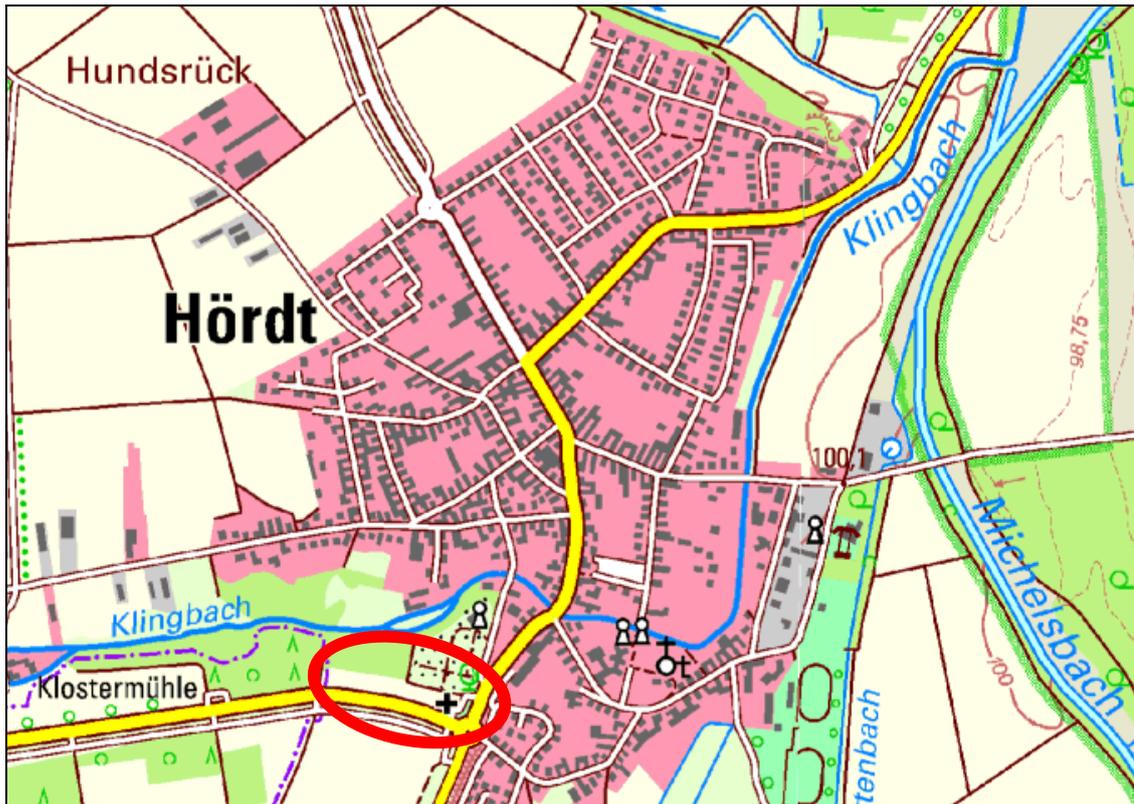
INHALT

1.	Lage und Abgrenzung des Plangebiets.....	4
2.	Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplanänderung.....	5
3.	Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	5
4.	Einfügung in die übergeordneten Planungen und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	6
4.1.	Einheitlicher Regionalplan	6
4.2.	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	6
4.3.	Schutzgebiete	7
5.	Planung.....	7
5.1.	Änderung der Darstellung	7
5.2.	Verkehrerschließung	8
5.3.	Ver- und Entsorgung.....	8
6.	Grünordnung.....	8
6.1.	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	8
6.2.	Artenschutz.....	9
7.	Umweltbericht	11
7.1.	Beschreibung der Planung.....	11
7.2.	Übergeordnete Vorgaben	13
7.3.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	15
	7.3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens.....	15
	7.3.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	15
7.4.	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes.....	16
7.5.	Alternativenprüfung.....	24
	7.5.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	24
	7.5.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	25
7.6.	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens	25
	7.6.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	25
	7.6.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	25
	7.6.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft	25
	7.6.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation und Fauna.....	26
	7.6.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erlebnispotenzial	26
	7.6.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	26
	7.6.7. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	26

7.6.8.	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.....	26
7.7.	Weitere Belange des Umweltschutzes.....	27
7.7.1.	Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)	27
7.7.2.	Energie.....	27
7.8.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	27
7.8.1.	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	27
7.9.	Zusätzliche Angaben	27
7.9.1.	Abfallerzeugung, -beseitigung und –verwertung	27
7.9.2.	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	28
7.9.3.	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	28
7.9.4.	Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	28
7.9.5.	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	28
7.9.6.	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	28
7.9.7.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	29
7.9.8.	Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen.....	29
7.10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	29
8.	Zusammenfassende Erklärung	30
8.1.	Zielsetzung der Planung	30
8.2.	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	30
8.3.	Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	30
8.4.	Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten	30

1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Planungsgebiet für die Änderungsplanung zum Flächennutzungsplan befindet sich im Süden der Ortslage von Hördt zwischen der L 493 im Süden, der Stoppelstraße im Osten und dem örtlichen Friedhof im Norden und umfasst eine Fläche von ca. 8.000 m².



Lage im Raum

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die bestehende Zufahrt zum Friedhof
- im Osten durch die Stoppelstraße
- im Süden durch die Landesstraße L 493
- im Westen durch eine Linie 90 m vom westlichen Rand des Flurstücks 3532, lotrecht über die Flurstücke 3524/2, 3523 sowie 3522

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung.

2. Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Die Ortsgemeinde Hördt beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit zugehörigen Stellplätzen und Außenanlagen am südlichen Ortsrand.

Der Zustand und die Einteilung der Räumlichkeiten im bisherigen Gebäude in der Kirchstraße entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen bzw. dem Stand der Technik.

Ein beauftragtes Architekturbüro empfahl nach Abwägung der Vor- und Nachteile einen Neubau als wirtschaftlichere und nachhaltigere Variante gegenüber einer Sanierung/Erweiterung im Bestand. In der Folge der Entscheidung für einen Neubau wurden von Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde zusammen mit Feuerwehr und Bauverwaltung verschiedene mögliche Standorte für einen Neubau diskutiert. Die Entscheidung fiel auf den Standort am Friedhof mit Anbindung an die Stoppelstraße.

Momentan befinden sich auf dem Teil des Grundstücks, welches der Neuerrichtung des Gerätehauses dienen soll, noch Stellplatzflächen des angrenzenden Friedhofs, die im Zuge der weiterführenden Planung bzw. der Bauarbeiten weiter nach Westen verlegt bzw. anders organisiert werden müssten. Darüber hinaus sind Planungen bezüglich der Dimensionierung der Zufahrt zum Gelände über die bestehende Zufahrtsstraße zum Friedhof notwendig.

Planungsrechtlich befindet sich die Fläche im Außenbereich. Zur planungsrechtlichen Absicherung einer möglichen künftigen baulichen Entwicklung wird daher in einem ersten Schritt eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3. Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Durch die Errichtung des Feuerwehrhauses kommt es zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,3 ha. Betroffen sind Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Bodeneigenschaften und Grundwasserverhältnisse gut für eine den heutigen betrieblichen Anforderungen genügende landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind.

Aufgrund des Planungsziels der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit entsprechendem Flächenbedarf und typischem Störpotenzial ist die Verortung der geplanten Gemeinbedarfsfläche innerhalb der bestehenden Ortslage nicht sinnvoll. Des Weiteren bestehen innerhalb der Ortslage von Hördt keine unbebauten Flächen oder Konversionsflächen mit der erforderlichen Größe und Eignung.

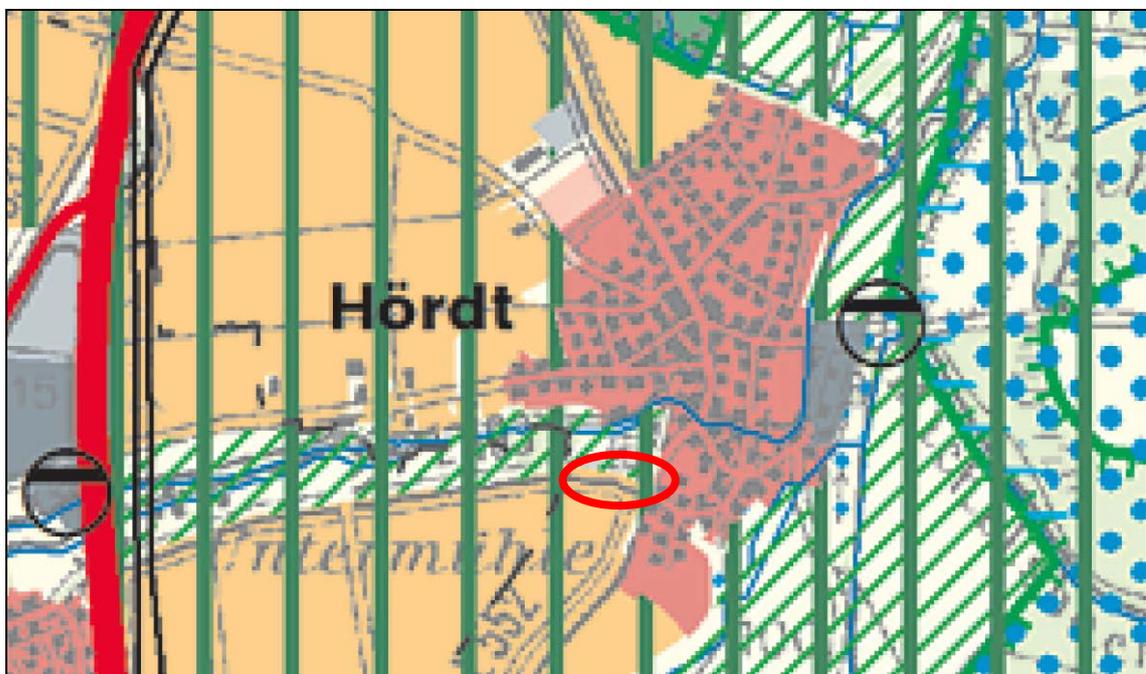
Da die Ortslage von Hördt allseitig von landwirtschaftlichen Flächen oder von Wald umgeben ist, kann zur Umsetzung der Planung auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht verzichtet werden.

4. Einfügung in die übergeordneten Planungen und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

4.1. Einheitlicher Regionalplan

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft im Bestand dargestellt.

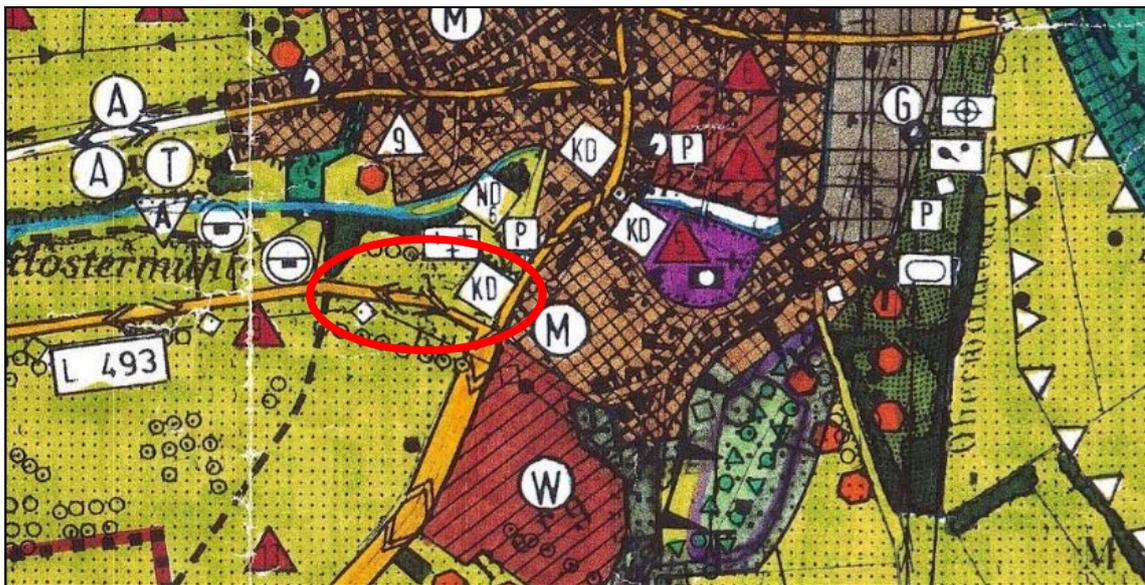
Nach Mitteilung der Unteren und der Oberen Landesplanungsbehörde ist ein Zielabweichungsverfahren aufgrund der Randlage des Vorhabens nicht erforderlich.



Ausschnitt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

4.2. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rülzheim aus dem Jahr 2005 ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nördlich angrenzend ist der Friedhof, östlich angrenzend das Kulturdenkmal (Kapelle) dargestellt.



Bisherige Darstellung des Planungsgebietes im Flächennutzungsplan

4.3. Schutzgebiete

Im Bereich des Planungsgebietes bestehen weder naturschutzrechtliche noch wasserrechtliche Schutzgebiete.

Direkt an das Plangebiet anschließend befindet sich eine Wegekappelle aus dem Jahr 1816, welche in der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz als Einzeldenkmal aufgeführt ist. Falls das dort stehende Gebäude umgebaut oder gar abgebrochen werden soll, ist die geplante Maßnahme rechtzeitig bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen und die Abstimmung mit der Landesdenkmalpflege zu beachten. Aus dem Status als Kulturdenkmal können sich über den Bebauungsplan hinaus gemäß Denkmalschutzgesetz weitergehende Anforderungen an die Zulässigkeit baulicher Anlagen ergeben.

Ein Eingriff in das Einzeldenkmal ist jedoch nicht zu erwarten.

5. Planung

5.1. Änderung der Darstellung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Umwandlung der Flächendarstellung „landwirtschaftliche Fläche“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ sowie eine „öffentliche Grünfläche“ zum Inhalt.

Auf Grundlage der Planung ergibt sich folgende Änderung der Flächenaufteilung:

	FNP Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Landwirtschaftliche Fläche	0,8 ha	--
Gemeinbedarfsfläche	--	0,5 ha
Öffentliche Grünfläche	--	0,3 ha

Die Erforderlichkeit für die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt sich aus dem erforderlichen Standortwechsel der örtlichen Feuerwehr, da der bisherige Standort nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

Die vorgesehene Fläche ist für eine Ansiedlung der Feuerwehr geeignet, da sie verkehrsgünstig liegt und die erforderliche Größe und Zuschnitt aufweist.

Durch die geplante Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche kommt es zu einer Umwandlung bisheriger Freiflächen in Bauflächen in einer Größenordnung von 0,5 ha. Bei einer angenommenen maximalen Grundfläche von 1.000 m² inklusive der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen und Stellplätze sowie bei einem Anteil übergeordneter Grünflächen von 15 % kommt es zu einer Versiegelung von bis zu ca. 0,3 ha.

Das Artenschutzgutachten, welches zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ der Ortsgemeinde Hördt erstellt wurde (Artenschutzfachliche Prüfung zum Bauvorhaben „Feuerwehrgerätehaus“ der Ortsgemeinde Hördt, 13. September 2019) kam zu dem Ergebnis, dass innerhalb Plangebietes die Zauneidechse, eine streng geschützte und gemäß der FFH-Richtlinie in Anhang IV geführte Art, mit 2-6 Individuen pro Begehung nachgewiesen wurde. Für diese Art wird ein Ausgleichsmaßnahme in Form eines Ersatzbiotops mit einer Größe von 3.000 m² erforderlich. Der Artenschutzgutachter schlägt hierfür die westlich angrenzende Fläche vor. Aufgrund dessen wird diese bereits in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen und als öffentliche Grünfläche dargestellt.

5.2. Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt nördlich der L 493 sowie westlich der Stoppelstraße, von welcher derzeit die Zufahrt zu den Stellplätzen erfolgt.

Das Plangebiet ist durch die bestehende Leitungsinfrastruktur in der östlich angrenzenden Stoppelstraße sowie der südlich angrenzenden L 493 bereits so erschlossen, dass eine ergänzende Bebauung durch kurze Stich- oder Hausanschlussleitungen angebunden werden kann. Grundlegende Ausbauerfordernisse sind nicht erkennbar.

Die abschließende Planung der Erschließung bleibt jedoch dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

5.3. Ver- und Entsorgung

Die geplante Gemeinbedarfsfläche kann in Hinblick auf die Ver- und Entsorgung ausreichend erschlossen werden. Darstellungserfordernisse im Flächennutzungsplan ergeben sich nicht.

6. Grünordnung

6.1. Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflä-

chen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Plangebiet ist derzeit zum weit überwiegenden Teil unversiegelt und wurde im westlichen Teil landwirtschaftlich genutzt. Auf dem östlichen Teil des Grundstücks, welches der Neuerrichtung des Gerätehauses dienen soll, befinden sich Stellplatzflächen des angrenzenden Friedhofs. Bezüglich der Flächenbilanz wird auf den Umweltbericht, Kapitel 7 verwiesen.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind insbesondere durch die zulässig werdende Flächenversiegelung (ca. 2.280 m²) und aufgrund der Veränderung des Landschaftsbilds zu erwarten.

Durch die geplante Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche kommt es zu einer Umwandlung bisheriger Freiflächen in Bauflächen in einer Größenordnung von 0,5 ha. Bei einer angenommenen maximalen Grundfläche von 1.000 m² inklusive der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen und Stellplätze sowie bei einem Anteil übergeordneter Grünflächen von 15 % kommt es zu einer Versiegelung von bis zu ca. 0,3 ha. Für diese zusätzliche Versiegelung sowie die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Landschaftspotenziale ist ein Ausgleich zu erbringen.

Der Flächennutzungsplan bietet mit seinen landespflegerischen Darstellungen ausreichend Raum zur Umsetzung möglicher Ausgleichsmaßnahmen. Eine gezielte Fixierung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Die genaue Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen kann dem noch aufzustellenden Bebauungsplan vorbehalten bleiben.

6.2. Artenschutz

Aufgrund des Struktureichtums des mit Gehölz und Sträuchern durchzogenen Plangebiets ist nicht ausgeschlossen, dass das Plangebiet auch artenschutzrechtlich geschützten Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet. Aufgrund der ehemals intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen kommen hauptsächlich die beschriebenen Gehölzflächen als Lebensraum beispielsweise für artenschutzrechtlich geschützte Vögel, Fledermausarten oder Eidechsen in Betracht.

Für das Plangebiet kann somit nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere Eidechsen oder europäische Vogelarten) vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben gelten die Bestimmungen jedoch nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot und das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt zudem in diesem Fall nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder

Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da das Vorkommen geschützter Arten - insbesondere geschützter Vogel- und Fledermaus- bzw. Eidechsenarten - im Plangebiet nicht abschließend ausgeschlossen werden konnte, wurde im Sommer 2019 durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd eine artenschutzfachliche Prüfung (Artenschutzfachliche Prüfung zum Bauvorhaben „Feuerwehrgerätehaus“ der Ortsgemeinde Hördt, 13. September 2019) durchgeführt. Die Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen sind in Kapitel 7.4 des Umweltberichts dargestellt.

Von der Planung können einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen betroffen sein. Aufgrund dessen werden hier Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan erforderlich. Die Fläche wird jedoch bereits im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche dargestellt.

7. Umweltbericht

7.1. Beschreibung der Planung

7.1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Hördt beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit zugehörigen Stellplätzen und Außenanlagen am südlichen Ortsrand.

Der Zustand und die Einteilung der Räumlichkeiten im bisherigen Gebäude in der Kirchstraße entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen bzw. dem Stand der Technik.

Ein beauftragtes Architekturbüro empfahl nach Abwägung der Vor- und Nachteile einen Neubau als wirtschaftlichere und nachhaltigere Variante gegenüber einer Sanierung/Erweiterung im Bestand. In der Folge der Entscheidung für einen Neubau wurden von Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde zusammen mit Feuerwehr und Bauverwaltung verschiedene mögliche Standorte für einen Neubau diskutiert (vgl. Kapitel 5). Die Entscheidung fiel auf den Standort am Friedhof mit Anbindung an die Stoppelstraße.

Das Gelände (Flurstück 3524/2), welches dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses dienen soll, befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde und weist eine Gesamtgröße von 5.413 m² auf.

Für die Bebauung muss lediglich der östliche Grundstücksbereich in Anspruch genommen werden. Momentan befinden sich auf dem Teil des Grundstücks, welches der Neuerrichtung des Gerätehauses dienen soll, noch Stellplatzflächen des angrenzenden Friedhofs, die im Zuge der weiterführenden Planung bzw. der Bauarbeiten weiter nach Westen verlegt bzw. anders organisiert werden müssten. Darüber hinaus sind Planungen bezüglich der Dimensionierung der Zufahrt zum Gelände über die bestehende Zufahrtsstraße zum Friedhof notwendig.

Planungsrechtlich befindet sich die Fläche im Außenbereich. Zur planungsrechtlichen Absicherung einer möglichen künftigen baulichen Entwicklung wird daher in einem ersten Schritt eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

7.1.2. Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet für die Änderungsplanung zum Flächennutzungsplan befindet sich im Süden der Ortslage von Hördt zwischen der L 493 im Süden, der Stoppelstraße im Osten und dem örtlichen Friedhof im Norden und umfasst eine Fläche von ca. 8.000 m².

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die bestehende Zufahrt zum Friedhof
- im Osten durch die Stoppelstraße
- im Süden durch die Landesstraße L 493

- im Westen durch eine Linie 90 m vom westlichen Rand des Flurstücks 3532, lotrecht über die Flurstücke 3524/2, 3523 sowie 3522

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung.

Das Plangebiet ist derzeit zum weit überwiegenden Teil unversiegelt und wurde im westlichen Teil landwirtschaftlich genutzt. Auf dem östlichen Teil des Grundstücks, welches der Neuerrichtung des Gerätehauses dienen soll, befinden sich Stellplatzflächen des angrenzenden Friedhofs.

Im Norden grenzt das Plangebiet an den örtlichen Friedhof, im Westen folgen weitere landwirtschaftliche Flächen. Südlich des Plangebietes verläuft die L493, welche in Richtung Westen nach Rülzheim führt. Im Osten folgen über der Stoppelstraße Wohnbauflächen der Ortsgemeinde Hördt.

7.1.3. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung

Im Planungsgebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses geschaffen werden. Hierzu wird parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Umwandlung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Gemeinbedarfsfläche“ sowie eine „öffentliche Grünfläche“ vorgesehen.

7.1.4. Flächenbedarf der Planung

Durch die Änderung der Flächendarstellung ergeben sich folgende Änderungen der beabsichtigten Flächennutzungen:

	FNP Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Landwirtschaftliche Fläche	0,8 ha	--
Gemeinbedarfsfläche	--	0,5 ha
Öffentliche Grünfläche	--	0,3 ha

Die Erforderlichkeit für die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt sich aus dem erforderlichen Standortwechsel der örtlichen Feuerwehr, da der bisherige Standort nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

Die vorgesehene Fläche ist für eine Ansiedlung der Feuerwehr geeignet, da sie verkehrsgünstig liegt und die erforderliche Größe und Zuschnitt aufweist.

Durch die geplante Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche kommt es zu einer Umwandlung bisheriger Freiflächen in Bauflächen in einer Größenordnung von

ca. 0,5 ha. Bei einer angenommenen maximalen Grundfläche von 1.000 m² inklusive der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen und Stellplätze sowie bei einem Anteil übergeordneter Grünflächen von 15 % kommt es zu einer Versiegelung von bis zu ca. 0,3 ha.

7.2. Übergeordnete Vorgaben

7.2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 1 BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bezogen auf den Bebauungsplan sind insbesondere folgende umweltbezogenen Planungsgrundsätze und –ziele relevant:

- € die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- € der sachgerechte Umgang mit Abwässern, hier durch die Vorgabe einer Versickerung bzw. Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser
- € der sparsame Umgang mit Grund und Boden

Naturschutz und Landespflege

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in

dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für das Planungsgebiet ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Wasserrecht

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind Gewässer insbesondere in ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Weiterhin sind an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 WHG „*ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonsti-*

ge öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

7.2.2. Fachrechtliche Unterschutzstellungen

Im Bereich des Planungsgebietes bestehen weder naturschutzrechtliche noch wasserrechtliche Schutzgebiete.

7.3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

7.3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zu einer Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

7.3.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Gebäude und Infrastrukturen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

- € Neuordnung und Baureifmachung der Flächen für die künftige bauliche Nutzung
- € Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Baustraßen, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen
- € Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden

- € Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen)
- € Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen
- € Unfallgefahren
- #

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- € Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen
- € Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsbildräumen, Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen
- € Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss)
- #

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Emissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer der Nutzung.

- € Zunahme Geräusche/ Lärm durch Verkehr
- € Schadstoffimmissionen durch Alarmausfahrten, Heizen, Verkehr
- € Lichtimmissionen und visuelle Effekte durch Verkehr

7.4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich zählt das Gebiet zum „nördlichen Oberrheintiefland“ in der Haupteinheit "Vorderpfälzer Tiefland" und liegt innerhalb der Klingbachniederung, die sich von Billigheim über Herxheim nach Hördt zieht.

Der nördliche Teil dieses Schwemmkegels weist neuzeitliche Talsedimente auf. Hier herrschen Auenböden mit hohem Grundwasserstand vor. Westlich von Herxheim wird in diesem Streifen vorwiegend Grünlandwirtschaft mit starker Prägung durch Feucht- und Nasswiesen betrieben. Während auch hier auf trockeneren oder entwässerten Partien Felder einstreuen, löst sich das Grünlandband östlich von Herxheim gänzlich auf. An Feldfrüchten werden u.a. Tabak und Zwiebeln angebaut, bei Rülzheim findet auch Obstbau statt.

Das Plangebiet selbst zeigt sich im westlichen Teil als ehemals intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche. Im östlichen Teilbereich befindet sich ein unbefestigter Parkplatz für den örtlichen Friedhof, welcher mit einzelnen, gliedernden Bäumen und Sträuchern in Richtung der L 493 bepflanzt ist. Südlich der L 493 erstreckt sich die freie Feldflur, die sich hier ebenfalls als weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft zeigt.

Nordwestlich des Plangebietes folgt der Klingbach, an dessen Ufer zahlreiche Bäume und Sträucher stehen.

Geologie und Relief

Die Gemeinde Hördt befindet sich im Bereich des Oberrheingrabens, einer ab dem Eozän angelegten Grabenstruktur.

Der tektonisch bedingte Graben untergliedert sich in einzelne Bruchschollen, die im Zuge der Dehnung der Bruchstruktur unterschiedliche Absenkungsbeträge erfahren haben.

Entlang des westlichen Ortsrandes von Hördt zieht sich hierbei die Gestadekanke zwischen der tiefer gelegenen Maxauer Rheinniederung und der Herxheim-Offenbacher Lössplatte bzw. der Klingbachniederung.

Die Fläche des Planungsgebiets stellt sich als weitestgehend eben dar.

Schutzgut Boden

Gemäß dem Bodengutachten („Geotechnischer Bericht“, ICP Ingenieure Rodenbach, Juli 2019) liegt das Untersuchungsgebiet laut der geologischen Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz 1:300000 (herausgegeben vom Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz) im stratigraphischen Verbreitungsgebiet des Quartär, Pleistozän-Holozän. Petrographisch ist das Gebiet geprägt von Schwemmfächersedimenten aus lehmigen Sanden oder schluffig, sandigen Lehmen bis hin zu Lösslehm.

Im gesamten Untersuchungsgebiet stehen unterhalb des Oberbodens bindige und nicht bindige Böden in Wechsellagerung an.

Die bindigen Böden sind mit kf-Werten von $4,8 \cdot 10^{-7}$ m/s und $5,2 \cdot 10^{-7}$ m/s als schwach durchlässig zu bezeichnen und für die Versickerung nicht geeignet.

Die nichtbindigen Böden sind mit kf-Werten von $1,2 \cdot 10^{-5}$ m/s bis $6,0 \cdot 10^{-6}$ m/s für die Versickerung geeignet und als durchlässig zu bezeichnen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Bodengutachten grundsätzlich möglich, sofern die bindigen Bodenschichten durchstoßen werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bisher nicht baulich genutzte Fläche. Hinweise zu Altstandorten bzw. zu Flächen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes liegen derzeit nicht vor. Auch im Rahmen des Bodengutachtens sind keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen zu Tage getreten. Die natürlich anstehenden Böden sind als nicht schadstoffbelastet einzustufen und der LAGA-Klasse Z0 zuzuordnen.

Schutzgut Luft/Klima

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist dem Klimabezirk des mittleren Oberrheingrabens zuzurechnen und zeichnet sich durch milde Winter und warme Sommer aus. Eine klimatische Vorbelastung ergibt sich aus der Lage in der Rheinebene und den damit verbundenen austauscharmen und windschwachen Wetterlagen. Die Vertikalzirkulation wird dabei durch warme Luftschichten in ge-

ringer Höhe der Atmosphäre unterbunden, was zu drückender Schwüle im Sommer und Inversionslagen im Herbst und Winter führt. Entsprechend bedeutsam sind daher Abkühlungsflächen, die das Lokalklima positiv beeinflussen.

Bei austauscharmen sommerlichen Hochdruckwetterlagen wirkt das Plangebiet im Zusammenhang mit der umgebenden freien Landschaft als Kaltluftentstehungsfläche. Direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich jedoch lediglich im Osten Bauflächen, denen die entstehende Kaltluft zugutekommt.

Schutzgut Wasser

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde für das Plangebiet ein Bodengutachten erstellt („Geotechnischer Bericht“, ICP Ingenieure Rodenbach, Juli 2019).

Grund-, Schicht- oder Stauwasser wurde zum Zeitpunkt der Aufschlussarbeiten im Mai 2019 lediglich bei einer Bohrung im südlichen Teil des Plangebietes bei 4,20 m unter Gelände angetroffen. Bei den restlichen Aufschlüssen war kein Wasser nachzuweisen.

Auf mögliche jahreszeitliche und witterungsbedingte Änderungen bzw. Schwankungen der Grund-/Schichtwasserverhältnisse wird durch den Gutachter hingewiesen.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Überschwemmungsgebiete der umliegenden Gewässer.

Schutzgut Arten- und Biotoppotential

Bei dem Plangebiet handelt es sich im westlichen Teilbereich um ehemals intensiv genutzte Ackerflächen ohne gliedernde Elemente. Im östlichen Bereich wird die Fläche als öffentlicher, unbefestigter Parkplatz für den angrenzenden Friedhof genutzt. Auf der Parkplatzfläche befinden sich gliedernde Gehölze. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung reicht direkt bis an die L 493.

Aufgrund der ehemals intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen naturfernen Ausgestaltung der Fläche sowie aufgrund der erheblichen Störwirkung der angrenzenden Straßen (L 493) bietet der westliche Teil des Plangebietes praktisch keinen Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere.

Die Planung führt durch die Umwandlung von Ackerflächen in Bauflächen und Verkehrsflächen zu einer zusätzlichen Versiegelung von 2.280 m². Aufgrund der bisherigen Nutzung als intensiv genutzte Ackerfläche und durch die Vorbelastung durch die angrenzenden, stark befahrenen Straßen weist das Plangebiet jedoch keine besondere Lebensraumeignung auf. Zusätzlich werden durch die Herstellung von privaten Pflanzflächen zur Eingrünung der Bauflächen sowie durch die öffentlichen Grünflächen neue Grünstrukturen geschaffen, die in gewissem Umfang eine Funktion als Lebens- und Rückzugsraum für heimische Vogelarten aufweisen werden.

Im Jahr 2019 wurde durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd, Lindenfels-Kolmbach, eine artenschutzfachliche Prüfung (Artenschutzfachliche Prüfung zum Bauvorhaben „Feuerwehrgerätehaus“ der Ortsgemeinde Hördt, 13. September 2019) durchgeführt. Die Prüfung kam zu folgenden Ergebnissen:

Wertgebende national oder europarechtlich geschützte und bestandsgefährdete Pflanzenarten wurden seitens des Gutachters nicht gefunden.

Die Grünfläche wird mehrschürig genutzt und kann als artenreiches Grünland bezeichnet werden.

Das Plangebiet grenzt an kein Natura 2000-Gebiet an, eine Betroffenheit der Ziele weiter entfernt gelegener Gebiete ist nicht gegeben.

Habitatbäume

Der Gehölzbestand, bestehend aus heimischen Sträuchern und wenigen Bäumen (Nussbaum, Linde, Birke), sind ohne Höhlungen oder Ausfaltungen im Bereich der Stämme oder Äste. Es ist ein alter vermodernder Baumstumpf nach Kronenabriss vorhanden.

Europarechtlich und somit planungsrelevante Arten wie Heldbock, Eremit oder Hirschkäfer waren nicht nachweisbar und kommen nur selten in vollständig abgestorbenen Bäumen vor. National geschützte Arten können im Totstamm siedeln, außer einem Nachweis des Balkenschröters wurden jedoch keine bestandsgefährdeten Arten gefunden.

Die Blaumeise wurde vom Gutachter als Brutvogel in einer Höhlung im Baumstamm nachgewiesen.

Vögel

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurde nur die Blaumeise als Brutvogel in einer abgestorbenen Linde nachgewiesen.

Außerhalb des Plangebietes wurden weitere Brutvogelarten festgestellt.

Alle Arten zählen jedoch zu den typischen, allgemein häufigen und weit verbreiteten Siedlungsarten, die mit Einzelbrutpaaren (Ausnahme Haussperling) im Umfeld zum Plangebietsbereich vorkommen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben liegt nur für die Blaumeise durch den Verlust einer Fortpflanzungsstätte vor. Alle weiteren Brutvogelarten oder Nahrungsgäste sind weder durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch durch den Entfall von essenziellen Nahrungshabitaten betroffen. Keine der Arten ist auf diesen Teilbereich (Grünfläche und Parkplatz) als essenziellen Lebensraum angewiesen.

Für potenzielle Höhlenbrüter wie die Blaumeise ist davon auszugehen, dass die Art im räumlich-funktionalen Umfeld genügend freien Brutplatz in Form von Nischen und Höhlen findet, so dass durch den Entfall des Baumstamms kein Verbotstatbestand eintritt.

Somit werden für die Brutvogelarten nur Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Amphibien wurden im Eingriffsbereich nicht gefunden. Laut dem Gutachten fehlen essenzielle Lebensstätten, wie z.B. Gewässer innerhalb des Plangebietes vollständig.

Reptilien

Als einziges Reptil wurde im Planungsgebiet die Zauneidechse, eine streng geschützte und gemäß der FFH-Richtlinie in Anhang IV geführte Art, mit 2-6 Individuen pro Begehung nachgewiesen. Für diese Art wird eine vertiefende Prüfung erforderlich. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Vorgriff auf die Baumaßnahmen eine CEF-Maßnahmenfläche westlich der Gemeinbedarfsfläche herzustellen ist.

Schmetterline/Tagfalter

Nachfolgende Tabelle zeigt die nachgewiesenen Arten:

wissenschaftlicher Name	Artnamen deutsch	RL-RLP	RLD	BNSG
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	-	-	-
<i>Araschnia lavana</i>	Landkärtchenfalter	-	-	-
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel	-	-	§
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Wiesenvögelchen	-	-	-
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	-	-	-
<i>Maniola jurtina</i>	Gew. Ochsenauge	-	-	-
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	-	-	-
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	-	-	-
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	-	-	-
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	-	-	-
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling	-	-	§
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	-	-	-

Eine Betroffenheit für die Arten oder gezielte Maßnahmen werden nicht erforderlich. Der Eingriffsbereich stellt laut Gutachter keinen ausschließlichen Lebensraum von Populationen dieser Arten dar, auch im Umfeld sind die Arten nachweisbar. Die zukünftige reptilienfreundliche Gestaltung der CEF-Fläche wird sich für zahlreiche weitere Arten positiv auswirken.

Die europarechtlich geschützte Spanische Flagge wurde nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der wanderfähigen Art ist selbst bei einem temporären Vorkommen nicht gegeben, da die Art weiträumig Nahrungs- und Raupenfutterpflanzen findet und nicht essenziell auf das Plangebiet angewiesen ist.

Die Gruppe der Ameisenbläulinge kann im Gebiet nicht vorkommen, da keine Wirtspflanzen vorhanden sind; gleiches gilt für Nachtkerzenschwärmer und Haarstrangwurzeleule.

Die Tiergruppe der Schmetterlinge ist somit nicht betroffen.

Heuschrecken/Springschrecken

Insgesamt konnten im Plangebiet neun Arten nachgewiesen, für welche keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden, da es sich um weit verbreitete Arten handelt, die im unmittelbaren Umfeld ausreichend Lebensraum vorfinden.

Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden rund 0,5 ha unbebaute Fläche am südlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Hördt überplant. Die Fläche wurde bislang überwiegend landwirtschaftlich bewirtschaftet und als Parkplatz genutzt. Die Fläche grenzt im Osten an bestehende Wohngebiete sowie im Norden an den Friedhof der Ortsgemeinde Hördt an.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Planung kommt es zur Bebauung einer landwirtschaftlich bzw. als Parkplatz genutzten Außenbereichsfläche, durch die sich das Landschaftsbild entsprechend verändert. Die Fläche am südlichen Rand der Ortslage ist jedoch durch die angrenzenden Nutzungen sowie durch die bestehenden Straßen (L 493 und Stoppelstraße) bereits entsprechend vorgeprägt.

Landschaftliche Einbindung

Das Planungsgebiet selbst stellt sich im westlichen Teilbereich als ausgeräumte Agrarflur ohne gliedernde Elemente wie Gehölzstreifen oder Feldbäume, dar. Im Süden und Osten wird das Plangebiet durch zwei stark befahrene Straßen, die L 493 und die Stoppelstraße, begrenzt. Südlich des Gebietes erstreckt sich die freie Feldflur, die sich hier ebenfalls als weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft zeigt. Lediglich die Parkplatzflächen weisen einige Gehölzstrukturen auf.

Prägende Vegetationsstrukturen

Innerhalb der bestehenden Parkplatzfläche sind prägende Vegetationsstrukturen vorhanden.

Schutzgut Mensch und Erholung

Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzungen

Im Plangebiet befinden sich keine immissionsschutzrechtlich schutzwürdigen Nutzungen.

Vorbelastung Schall

Für das Plangebiet liegen relevante Vorbelastungen durch Verkehrslärmmissionen der zwei teilweise stark befahrenen angrenzenden Straßen vor.

Vorbelastung Luftschadstoffmissionen

Das Planungsgebiet unterliegt keiner über das im bebauten Gebiet von Hördt ohnehin bestehende Maß hinausgehenden besonderen Luftschadstoffbelastung. Gewerbebetriebe mit relevanten Luftschadstoffmissionen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Vorbelastung Lichtmissionen

Lichtmissionen sind bislang für das Planungsgebiet nicht relevant.

Grün- und Freiflächen:

Im Plangebiet sind keine öffentlichen Grün- und Freiflächen vorhanden. Nördlich angrenzend befindet sich der örtliche Friedhof.

Wegebeziehungen:

Wegeverbindungen bestehen nur in Form betonierter und unbefestigter Wirtschaftswege rings um und durch das Planungsgebiet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachgüter bestehen im Planungsgebiet nur in Form unbetonierter Wirtschaftswege sowie Parkplätzen innerhalb des Planungsgebiets.

Kulturgüter bestehen innerhalb des Plangebietes nicht. Direkt an das Plangebiet anschließend befindet sich eine Wegekappelle aus dem Jahr 1816, welche in der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz als Einzeldenkmal aufgeführt ist. Falls das dort stehende Gebäude umgebaut oder gar abgebrochen werden soll, ist die geplante Maßnahme rechtzeitig bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen und die Abstimmung mit der Landesdenkmalpflege zu beachten. Aus dem Status als Kulturdenkmal können sich über den Bebauungsplan hinaus gemäß Denkmalschutzgesetz weitergehende Anforderungen an die Zulässigkeit baulicher Anlagen ergeben.

Ein Eingriff in das Einzeldenkmal ist jedoch nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten zu betrachten. Nachfolgend sind in der Tabelle die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen zusammengefasst dargestellt:

Verbandsgemeinde Rülzheim, Änderung 8 des Flächennutzungsplanes - Begründung
Entwurfssfassung vom 26.10.2020

Wirkfaktor	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
wirkt auf ↑ ↓							
Mensch	Vielart in Struktur und Ausstattung der Umwelt, Erholungswirkung	Grundlage für alle Nutzungsformen (z.B. Grünstrukturen im Siedlungsbereich)	Wasser erhöht Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der Siedlungsflächen (Bioklima)	bestimmt die Erholungsfunktion	Gebäude als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätten	
Tiere/Pflanzen	Pflanzen als Lebensgrundlage für Tiere sowie Ausgestaltung des Lebensraumes	Lebensraum; Speicher lebenswichtiger Stoffe (Wasser, Mineralien)	Lebensgrundlage	Bestimmung der Standort- und Lebensraumbedingungen von Pflanzen und Tieren	bildet Lebensraum; Vernetzung von Lebensräumen	(Teil-) Lebensraum (z.B. für Fledermäuse, Vögel), Veränderung der Habitatqualität	
Boden	Erosionsschutz, Wasser- und Mineralienentzug durch Pflanzen, Bioturbation, Beitrag zur Bodenbildung, Humuseintrag		Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Eintrag von Schadstoffen aus Luft und Oberflächen durch Niederschlag	Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Erosion durch Wind und Niederschläge, Transport von Schadstoffen, die auf Boden ausgewaschen oder abgelagert werden		Versiegelung, Veränderung natürliche Bodenbildung	
Wasser	Vegetation verbessert Wasserspeicher- und filterfähigkeit des Bodens, durch Transpiration Verdunstung von Wasser, Wasserentzug	Schadstofffilter und -puffer; Speicher und Regler (Grundwasserneubildung), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf			Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Niederschlag und Verdunstung	Verschlebung des Auftreffens von Niederschlagswasser auf den Boden, ggf. Regenwassernutzung und Änderung des Wasserhaushalts	
Klima/Luft	Vegetation (v.a. Gehölze) wirken klimatisch ausgleichend, Transpiration kühlt Umgebungsluft Schadstofffilter	Wärmespeicher	Durch Verdunstung Beitrag zum Temperatenausgleich, Niederschlag verbessert Luftqualität			Beeinflussung von Kaltluft- und Windströmungen	
Landschaft	Bebauung, Neugestaltung des Gebiets	Topographie als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Wasser als Gestaltungselement in Stadtländschaften				Gebäude prägen Orts-/Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Funktionserfüllung der Sachgüter für den Menschen; werden vom Menschen geschaffen	Besiedlung von Kultur- und Sachgütern	Beschleunigung von Korrosion und Fäulnis				

7.5. Alternativenprüfung

7.5.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei **Nichtdurchführung der Planung** als Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erstellen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	
Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Die bestehende Belastung durch Staub beim Bewirtschaften der landwirtschaftlichen Fläche bleibt erhalten.
Tiere und Pflanzen	Im westlichen Teilbereich erfolgt weiterhin überwiegend eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, die wenig Entwicklungsmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen bietet. Im östlichen Teilbereich bleiben die bestehenden Gehölzstrukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten.
Boden	Der Eintrag von Pflanzenschutz und Düngemitteln aufgrund der ackerbaulichen Nutzung bleibt bestehen.
Wasser	Der Eintrag von Pflanzenschutz und Düngemitteln aufgrund der ackerbaulichen Nutzung bleibt bestehen.
Luft / Klima	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die landwirtschaftliche Fläche bleibt als nächtliche Kaltluftproduktionsfläche bestehen.
Fläche	Das Planungsgebiet bleibt als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Parkplatz am Ortsrand erhalten.
Landschaftsbild	Das Planungsgebiet bleibt als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Parkplatz am Ortsrand erhalten.
Biologische Vielfalt	Bei einer Beibehaltung der Nutzung sind keine Veränderungen zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.
FFH- und Vogel-schutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ergibt sich aus Kapitel 7.6 des Umweltberichts.

7.5.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Nutzungsalternativen

Vorhabenalternativen im Sinne von grundlegenden alternativen Nutzungsmöglichkeiten für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht geprüft, da das Planungsziel – Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses – mit alternativen Nutzungen nicht erreicht werden kann.

Grundsätzliche Standortalternativen

Standortalternativen für die geplanten Nutzungen wurden im Vorfeld der Flächenauswahl betrachtet.

Es bestehen innerhalb der Ortslage von Hördt keine unbebauten Flächen oder Konversionsflächen mit der erforderlichen Größe und Eignung. Aufgrund der geplanten Nutzung für die Feuerwehr sollte eine gute Verkehrsanbindung gegeben sein. Auch eine Lage innerhalb des Tiefgestades und der damit gegebenen Hochwasserproblematik sollte vermieden werden.

Der gewählte Standort gegenüber dem Friedhof wird nach Auswertung der aufgeführten Kriterien seitens der Verbandsgemeindeverwaltung präferiert.

7.6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens

7.6.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die Planung kommt es zu einer Versiegelung bislang offener Bodenflächen auf insgesamt bis zu ca. 2.280 m² Fläche.

Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.

7.6.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die Planung kommt es zu einer Versiegelung bislang offener Bodenflächen auf insgesamt bis zu ca. 2.280 m².

Diese Fläche geht somit als Versickerungsfläche verloren; die Grundwasserneubildung wird unterbrochen.

Durch Maßnahmen des Niederschlagswassermanagements (Versickerung, Rückhaltung) können die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. auf das Kanalisations- und somit auf das angrenzende Gewässernetz jedoch vermieden oder zumindest reduziert werden.

7.6.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Durch das Vorhaben gehen auf einer Fläche von ca. 2.280 m² die bisherige lufthygienische und kleinklimatische Ausgleichswirkung verloren.

Für die östlich angrenzende Bebauung entfällt damit eine kleinklimatische Ausgleichsfläche, die bei klimatisch problematischen Wetterlagen zu einer

Reduzierung der Überhitzung und zu einer Verbesserung des lokalen Kleinclimas beiträgt.

7.6.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation und Fauna

Die Planung führt durch Umwandlung in Bauflächen und Verkehrsflächen zu einem Verlust von 4.390 m² Ackerland und 890 m² Randgrünfläche sowie 1.140 m² unbefestigter Parkplatz- und Wegeflächen, die Brutvögeln und Zauneidechsen einen entsprechenden Lebensraum bieten.

Durch die vorgesehene Anlage von öffentlichen Grünflächen mit Strauch- und Baumpflanzungen sowie durch die Erhaltung und Aufwertung der Randeingrünung neue Lebensräume geschaffen.

7.6.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erlebnispotenzial

Mit der Realisierung des Vorhabens ist kein Verlust von Flächen besonderer Vielfalt, Eigenart oder Schönheit verbunden.

7.6.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Durch die Planung wird eine 0,5 ha große, überwiegend unbebaute Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt.

7.6.7. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Direkt an das Plangebiet anschließend befindet sich eine Wegekappelle aus dem Jahr 1816, welche in der Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz als Einzeldenkmal aufgeführt ist. Falls das dort stehende Gebäude umgebaut oder gar abgebrochen werden soll, ist die geplante Maßnahme rechtzeitig bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen und die Abstimmung mit der Landesdenkmalpflege zu beachten. Aus dem Status als Kulturdenkmal können sich über den Bebauungsplan hinaus gemäß Denkmalschutzgesetz weitergehende Anforderungen an die Zulässigkeit baulicher Anlagen ergeben.

Ein Eingriff in das Einzeldenkmal ist jedoch nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

7.6.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Immissionsbelastung Schall

Es ist nicht von nachteiligen Auswirkungen auf die umgebenden Siedlungsbe-
 reiche auszugehen.

Erholung

Nachteilige Auswirkungen auf Erholungsinfrastrukturen ergeben sich nicht. Es darf davon ausgegangen werden, dass die bislang gegebenen Wegeverbindungen wiederhergestellt werden.

7.7. Weitere Belange des Umweltschutzes

7.7.1. Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Schmutzwasseraufkommen. Nähere Angaben hierzu können auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht getroffen werden.

Gleiches gilt auch in Hinblick auf das zu erwartende Abfallaufkommen.

7.7.2. Energie

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Energiebedarf. Nähere Angaben zum zu erwartenden Energiebedarf können auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht getroffen werden.

7.8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die vertiefende Prüfung für die Zauneidechse kommt zu dem Ergebnis, dass im Vorgriff auf die Baumaßnahmen eine CEF-Maßnahmenfläche westlich der Gemeinbedarfsfläche herzustellen ist. Diese Fläche wird als öffentliche Grünfläche in die Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen. Die genaue Ausgestaltung erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

7.8.1. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Mit der vorgesehenen Inanspruchnahme einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche kann der Eingriff in Natur und Landschaft bereits auf der Ebene der Flächenauswahl geringgehalten werden.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung des Eingriffs sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die genaue Bestimmung der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

Gleiches gilt auch für Maßnahmen zum Immissionsschutz.

7.9. Zusätzliche Angaben

7.9.1. Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung durch die Feuerwehr sind ausschließlich hausmüllähnliche Abfälle zu erwarten. Die Entsorgung kann in Rahmen der normalen Müllabfuhr über Restmüll- und Wertstofftonnen erfolgen. Es ist nicht davon auszugehen, dass neben typischen Siedlungsabfällen, weitere gewerbliche Abfälle anfallen, die einer gesonderten Entsorgung bzw. Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen bedürfen.

7.9.2. Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Trotz einer bereits über Jahrzehnte andauernden Forschung zum anthropogen induzierten Klimawandel können die genauen, innerhalb der kommenden Jahrzehnte zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf globaler sowie auf kleinräumlicher Ebene bisher nicht abschließend oder eindeutig prognostiziert werden.

Einig sind sich die Prognosen für Deutschland in Bezug auf die Erwartung einer grundsätzlich höheren Durchschnittstemperatur, die sich insbesondere in wärmeren Wintern, längeren sommerlichen Hitzeperioden und einer Verschiebung der jährlichen Niederschläge hin zu feuchteren Wintern und trockeneren Sommern zeigt. Die Zahl der Extremwetterlagen wie Stürme, Hagel, unwetterartige Gewitter, kleinräumliche Starkregen und im Vergleich zur Durchschnittstemperatur strenger winterlicher Kälteeinbrüche wird voraussichtlich weiter zunehmen.

7.9.3. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Durch die geplante Nutzung ergeben sich keine besonderen Risiken für das kulturelle Erbe oder die menschliche Gesundheit. Dies gilt auch in Hinblick auf mögliche Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.

7.9.4. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Planungsgebiets sind keine sonstigen Vorhaben mit Umweltauswirkungen bekannt. Insofern ist nicht von Kumulationswirkungen auszugehen.

7.9.5. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Grundproblem bei der Zusammenstellung der Angaben der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist, dass in einem Flächennutzungsplanverfahren nur die flächenhafte Darstellung bestimmter Nutzungen erfolgen kann. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht auf eine direkte Umsetzung ausgelegt. Es werden rahmensetzende Vorgaben getroffen, die in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Intensität in nachgeordneten Planungsverfahren ausgenutzt werden können. Insofern muss der Umweltbericht auf den gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes realistischerweise anzunehmenden ungünstigsten Fall abheben. In der Realität können die negativen Umweltauswirkungen im Einzelfall geringer ausfallen.

7.9.6. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Umweltsituation im Bereich des Plangebietes erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze.

7.9.7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht unmittelbar erhebliche Umweltauswirkungen für das Plangebiet. Erst aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne enthalten in der Regel rechtsverbindliche Festsetzungen, die auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt sind. Eine Überwachung der erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen kann sich im Rahmen des Flächennutzungsplanes nur auf die vorgeschriebene allgemeine Überprüfung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB erstrecken.

7.9.8. Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

Für den Umweltbericht wurden folgende Quellen herangezogen:

- € Artenschutzfachliche Prüfung zum Bauvorhaben „Feuerwehrgerätehaus“ der Ortsgemeinde Hördt, erstellt durch Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd, Lindenfels-Kolmbach 13. September 2019
- € Geotechnischer Bericht, erstellt durch ICP Ingenieure Rodenbach, Juli 2019

7.10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung zum Flächennutzungsplan dient der Vorbereitung einer Errichtung eines Feuerwehrhauses am südlichen Ortsrand. Hierzu wird parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Betroffen von der Planung ist eine ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, der keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt sowie ein Parkplatz mit Gehölzen. Dennoch kommt es durch die zu erwartenden Versiegelungen auf ca. 0,3 ha Fläche zu nachhaltigen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft.

8. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 (5) BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen, die erläutert, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

8.1. Zielsetzung der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Absicherung eines Feuerwehrgerätehauses mit entsprechenden Nebenanlagen und Stellplätzen. Weiterhin sollen die bestehenden Parkplätze für den örtlichen Friedhof sowie die nördlich gelegene Kindertagesstätte planungsrechtlich abgesichert und neu organisiert werden. Hierzu wird parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

8.2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange sind im Planungsverfahren durch eine Erhebung des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft, eine Erfassung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe und eine Regelung der zum Ausgleich dieser Eingriffe erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt.

8.3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Wird im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt.

8.4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nutzungsalternativen

Vorhabenalternativen im Sinne von grundlegenden alternativen Nutzungsmöglichkeiten für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geprüft, da das Planungsziel – Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses – mit alternativen Nutzungen nicht erreicht werden kann.

Grundsätzliche Standortalternativen

Standortalternativen für die geplanten Nutzungen wurden im Vorfeld der Flächenauswahl betrachtet.

Es bestehen innerhalb der Ortslage von Hördt keine unbebauten Flächen oder Konversionsflächen mit der erforderlichen Größe und Eignung. Aufgrund der geplanten Nutzung für die Feuerwehr sollte eine gute Verkehrsanbindung gegeben sein. Auch eine Lage innerhalb des Tiefgestades und der damit gegebenen Hochwasserproblematik sollte vermieden werden.

Der gewählte Standort gegenüber dem Friedhof wird nach Auswertung der aufgeführten Kriterien seitens der Verbandsgemeindeverwaltung präferiert.